

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung Gewerbe und Anlagen zur regenerativen
Energiegewinnung (2021)

6. Änderung,

“Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau“

ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ZUR VERFAHRENSLEITUNG

VORENTWURF

Stand: 08.01.2025

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften

Stadtplanung Architektur GmbH

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart

T 0711. 255 09 55 0 • info@studiostadtlandschaften.de

(vormals Wick+Partner Architekten Stadtplaner)

INHALT	
1. ANLASS DER ÄNDERUNG	3
2. LAGE IM GEMEINDEGEBIET	3
3. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS	4
3.1 Plangebietsumfang	4
3.2 Struktur und Nutzungen im Plangebiet	4
4. AUFSTELLUNGSVERFAHREN	4
4.1 Erforderlichkeit	4
5. RAUMORDNERISCHE VORGABEN	5
5.1 Landesentwicklungsplan	5
5.2 Regionalplanung	5
5.2.1 Erweiterte Planungshinweiskarte	5
5.2.2 Regionalplan	6
5.3 Standortwahl und -eignung	7
6. PLANUNGSZIELE	8
6.1 Geplante Gebietsfestsetzung	8
6.2 Verkehrserschließung	8
6.3 Planberücksichtigung	8
7. WEITERES VORGEHEN	9

1. Anlass der Änderung

Eine von der Freyberg'schen Forstverwaltung und den Stadtwerken Heidenheim AG gegründete Projektgesellschaft plant in enger Abstimmung mit der Gemeinde Altheim im Gewann Kohlplattenhau die südliche Erweiterung einer im Planungsverfahren befindlichen Agri-Photovoltaik-Anlage. Der überwiegende Planbereich wird bisher im gültigen FNP und dessen 1. Teilfortschreibung als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Agri-PV heißt, es wird neben der Energiegewinnung durch die Module eine ergänzende beziehungsweise Doppelnutzung mit grundsätzlich vielfältiger landwirtschaftlicher Nutzung angestrebt. Für die Agri-PV Anlage wurde bereits ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt.

Es sollen mit der 6. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der nördlich und westlich des Geltungsbereich geplanten Agri-Photovoltaikanlage (siehe 1. FNP - Änderung) geschaffen werden. Die geplante Anlage und die Erweiterung dienen der großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umwelt- und ressourcenschonende Stromerzeugung mittels Photovoltaik bei gleichzeitiger Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in einer auszuweisenden Sonderbaufläche. Hierzu ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Lage des Planbereichs weist günstige Voraussetzungen für die Nutzung der Sonnenenergie auf. Ohne Verschattung und mit einer Globalstrahlung von 1.121 – 1.130 kWh/m² (mittlere Jahreswerte)¹ sind gute Ertragsbedingungen zur Stromgewinnung mittels Photovoltaik gegeben.

2. Lage im Gemeindegebiet

Der Planbereich liegt auf Gemarkung der Gemeinde Altheim etwa 1 km nördlich vom Siedlungsbereich der Ortslage Altheims im Gewann Kohlplattenhau. Der Geltungsbereich umfasst einen größeren, relativ ausgeräumten Feldflurbereich mit Acker- und Grünlandnutzung auf den Flurstücken mit der Nr. 926/3, 926/4, 926/5, 926/6, 926/7, 926/8, 926/9, 926/10, 926/11, 926/12, 926/13, 926/14, 926/15 sowie Teile der Wegparzellen 900/23, 315 und 889/1. Nach Norden grenzt die aktuell noch landwirtschaftliche genutzte Fläche des Flurstück 900/2 an.

Auf dem Flurstück 900/23 führt ein Weg am Westrand durch das Plangebiet, weiter nach Norden und dann als Teil des Flurstück 900/2 zum Waldrand. Auch am Ostrand des Plangebiets führt ein Wirtschaftsweg auf dem Flurstück Nr. 889/1 nach Norden und dann auf Flurstück 900/2 zum Waldrand.

¹ Energieatlas Baden-Württemberg über LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Globalstrahlung – mittlere jährliche Sonneneinstrahlung; online: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>; (abgerufen: 08.01.2025)

3. Abgrenzung des Geltungsbereichs

3.1 Plangebietsumfang

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rund 8 ha, dies erlaubt eine Leistung von ca. 8 MWp.

Der zu überplanende Bereich wird nach Norden und Westen durch die landwirtschaftliche Parzelle 900/2 begrenzt. Nach Osten wird der Geltungsbereich durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück Nr. 889 begrenzt.

An die Südgrenze grenzen Feldwege der Flurstücke 900/24 und 900/26 an.

Die Wegflurstücke 900/23, 310 und 315 grenzen punktuell südlich an den Geltungsbereich an.

3.2 Struktur und Nutzungen im Plangebiet

Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs sind einzelne Gehölze zu finden.

Ansonsten wird der Planbereich als Ackerflächen und Grünland genutzt und stellt somit eine in der Region häufig vorzufindende strukturarme Ausprägung der Kulturlandschaft dar.

4. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung wird in einem Vollverfahren aufgestellt. Gemäß den Anforderungen des § 2a BauGB werden für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

4.1 Erforderlichkeit

Für die Erstellung einer Agri-Photovoltaikanlage sowie als Einspeisung- bzw. Fördervoraussetzung ist in der Regel die Aufstellung /das Vorliegen eines Bebauungsplans und damit verbunden eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Eine Privilegierung im Außenbereich liegt für Agri-Photovoltaikanlagen überwiegend nicht vor.

Mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", das im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sieht das Baugesetzbuch (BauGB) nun in § 35 Abs. 2 Nr. 8b eine Privilegierung für Photovoltaikflächenanlagen auf Flächen in einem Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Die Anforderungen treffen auf das Plangebiet nicht zu, sodass weiterhin die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans im Vollverfahren erforderlich sind, zudem im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht aufzustellen ist, in dem die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander erläutert, beschrieben und bewertet werden.

5. Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

5.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg ist Altheim dem ländlichen Raum in der Region Donau-Iller zugeordnet.

Der Landesentwicklungsplan formuliert als Ziel zur Energieversorgung allgemein eine Förderung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien unter Berücksichtigung des Freiraum- und Flächenschutzes. Die Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien soll zu den Klimaschutzzielen beitragen.

5.2 Regionalplanung

5.2.1 Erweiterte Planungshinweiskarte

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit "sehr hohem Konfliktpotenzial", Flächen mit "hohem Konfliktpotenzial" und Flächen mit "mittlerem Konfliktpotenzial".

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik Nutzung dar. Für den Planbereich nördlich von Altheim zeigt die "Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik" des Regionalverband Donau-Iller vom Oktober 2022 "Flächen mit geringem Konfliktpotenzial".

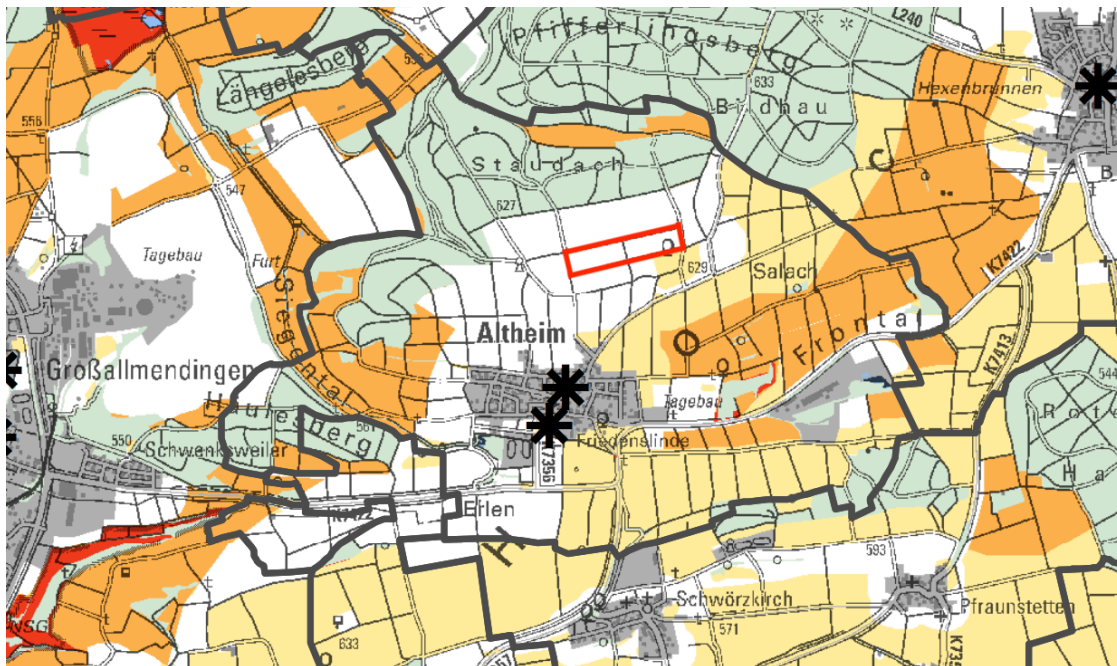


Abb. 1: Ausschnitt Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik, Region Donau-Iller, Stand Oktober 2022; (Quelle: Regionalverband Donau-Iller, Kachel 7, abgerufen: 08.01.2025); Planbereich durch Studio Stadtlandschaften ergänzt

5.2.2 Regionalplan

Der Planbereich ist in der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller als weiße Fläche ohne regionalplanerische Ziel- bzw. Restriktionsfestlegung dargestellt. Südöstlich der Planfläche wird ein Gebiet für Landwirtschaft (VBG) – PS B I 2.1 G (3) ausgewiesen.

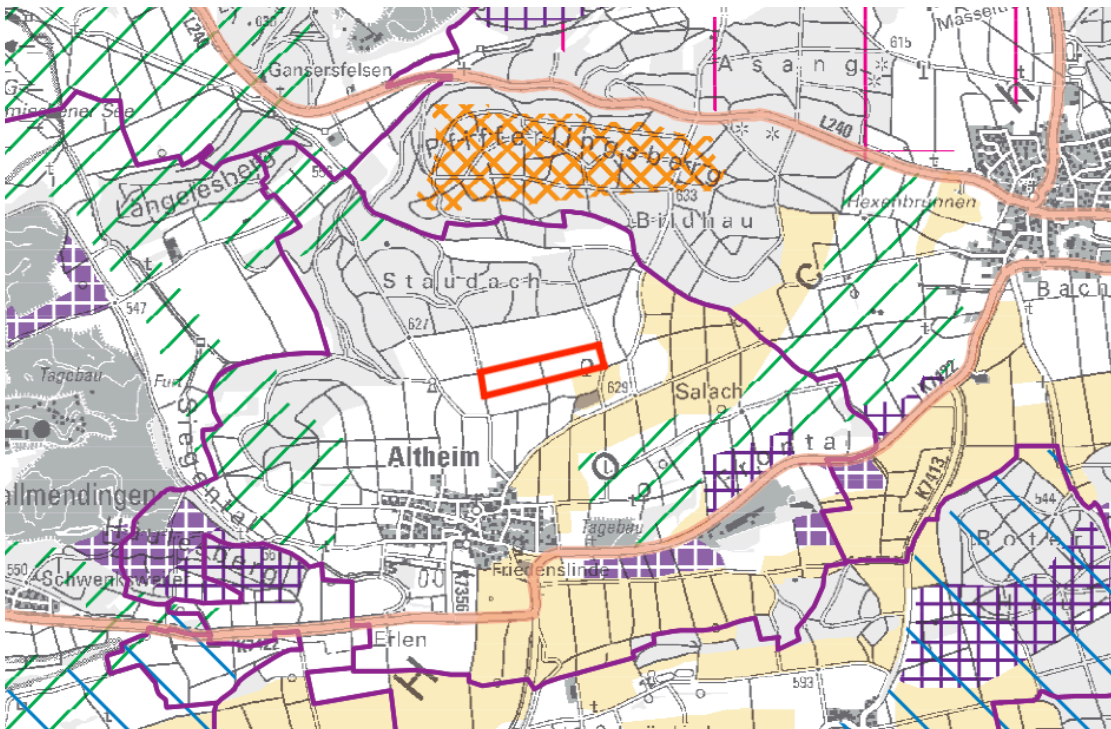


Abb.2: Ausschnitt Regionalplan Donau-Iller, Raumnutzungskarte; (Quelle: Regionalverband Donau-Iller, Kachel 7, abgerufen: 08.01.2025); Planbereich durch Studio Stadtlandschaften ergänzt

5.3 Standortwahl und -eignung

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim haben bereits im Jahr 2010 als Verwaltungsgemeinschaft eine gemarkungswerte Standortuntersuchung zur Erfassung geeigneter Flächen für Freiflächensolaranlagen durchführen lassen. Anhand diverser Untersuchungs- und Prüfkriterien wurden aus einem Flächenpool die aus städtebaulich und landschaftsräumlicher Sicht als am besten geeigneten Flächen als Potenzialflächen ermittelt und als Eignungsstandorte für Freiflächensolaranlagen empfohlen. Das Ergebnis der Eignungsflächen wurde in den Gemeinderäten beraten; eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgte (noch) nicht.

Auf Gemarkung Altheim wurde im Ergebnis ein Vorrangbereich (Fläche 21) nördlich Altheims als geeignet festgelegt, der große Teile des nun vorgesehenen konkreten Planbereich umfasst. Mit der Standortuntersuchung zu großflächigen Solaranlagen in der freien Landschaft (Wick+Partner (jetzt Studio Stadtlandschaften), Stand 01.03.2010) liegt damit bereits eine Standortalternativenprüfung vor, mit deren Ergebnis die Standorteignung des Gewinn Kohlplattenhau gegenüber anderen Flächen bestätigt wurde. Die damals nicht in der untersuchten Fläche enthaltenen Teilflächen werden einbezogen, um keine Missform entstehen zu lassen.

6. Planungsziele

Mit der 6. Änderung soll die langfristige Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung und die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung im Planbereich ermöglicht werden um als Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Die Doppelnutzung zur Stromerzeugung bei Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzung erlaubt sowohl eine bessere Ausnutzung der Fläche als auch die Beachtung landwirtschaftlicher Belange.

Auch die Lage des Plangebiets ist wie schon bei der angrenzenden 1. Änderung so gewählt, dass das Landschaftsbild nicht signifikant negativ beeinflusst wird.

Die speziellen raumordnerischen Belange werden im Bebauungsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan soll möglicherweise vor dem Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zur Rechtskraft gebracht werden. Das FNP-Änderungsverfahren soll jedoch soweit vorangetrieben werden, dass aus dem Verfahrensstand anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 BauGB).

6.1 Geplante Gebietsfestsetzung

Es soll eine geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt werden.

6.2 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Planbereichs der Photovoltaikanlage soll über die bestehenden Wirtschaftswege von Altheim her aus Süden erfolgen.

Die planaußerhalb liegenden Zuwegungen werden insbesondere nur für den auf drei bis fünf Monate beschränkten Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht, da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Sinne der Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage löst keinen anderen Verkehr als die bisherige Acker- und Grünlandnutzung aus.

Die vorhandenen Wege nach Norden des Flurstücks Nr. 900/23 sowie am Ostrand das Flurstück Nr. 889/1 sollen innerhalb des Geltungsbereichs auf Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzung weiterhin gesichert werden und als Wirtschaftswege, die auch durch die Allgemeinheit als Wegeverbindung im Sinne der Naherholung in den Wald genutzt werden, dauerhaft bestehen bleiben.

6.3 Planberücksichtigung

Am Nordrand des Geltungsbereichs verläuft eine Gasversorgungsleitung.

7. Weiteres Vorgehen

Mit einem positiven Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird das Aufstellungsverfahren mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses eingeleitet. Es soll eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit den Planungszielen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger erfolgen.

Mit den Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Hierauf kann der Entwurf der 6. Änderung erarbeitet werden, dem ein Umweltbericht beigelegt wird, in dem die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Hieran folgen die weiteren Schritte des Aufstellungsverfahrens im Regelverfahren nach Baugesetzbuch.

aufgestellt:
Stuttgart, 07.01.2025
letztmalig geändert: 08.01.2025
Studio Stadtlandschaften GmbH